

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



25. Jahrgang	Potsdam, den 15. August 2016	Nummer 20
---------------------	-------------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Rundschreiben 11/16 vom 27. Juli 2016

Termine und organisatorische Hinweise für die Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8

im Schuljahr 2016/2017 346

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 31/16 vom 12. Juli 2016

Information über die 29., 30. und 31. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes 347

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 11/16

Vom 27. Juli 2016

Gz: 31-54101- Tel.: 866-3816

Termine und organisatorische Hinweise für die Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8 im Schuljahr 2016/2017

Anlage

Zur Vorbereitung und Durchführung der Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8 im Schuljahr 2016/2017 werden entsprechend Abschnitt 2 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren (VV-Diagnostische Testverfahren) folgende Termine sowie organisatorische Hinweise veröffentlicht.

1. Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8

Die Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8 finden an den in der Anlage genannten Terminen statt. Alle Schülerinnen und Schüler, die nach den Rahmenlehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtet werden, sind gemäß § 44 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, an der Durchführung der Vergleichsarbeiten teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die am Testtag verhindert sind, können nach Entscheidung der Fachlehrkraft die Vergleichsarbeit nachschreiben. Die Vergleichsarbeiten VERA-3/ VERA-8 werden nicht benotet. Sie verfolgen diagnostische Zwecke. Die Ergebnisse ermöglichen den Lehrkräften eine gezieltere individuelle Förderung. Zur Unterstützung der Arbeit der Schulen werden didaktische

Handreichungen und Ergänzungsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Hinweise zur Anmeldung und weitere Informationen:

- Schulen müssen sich im Web-Portal des Instituts für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) <http://www.isq-bb.de> anmelden. Mit der Anmeldung wird u. a. die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festgelegt, sodass das ISQ ausreichend Testmaterial herstellen und den Schulen übergeben kann. Die Zeiträume für die Anmeldung werden durch das ISQ bekanntgegeben.
- Beispielaufgaben für die Jahrgangsstufen 3 und 8 stehen auf den Internetseiten des Instituts für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) <https://www.aufgabenbrowser.de/itemdb/login.seam> oder auf der Internetseite des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) <https://www.iqb.hu-berlin.de/vera/aufgaben> zur Verfügung. Beide Internetseiten bieten darüber hinaus umfangreiche Informationen zu den Vergleichsarbeiten an.
- Die Entscheidung zur Teilnahme an den freiwillig durchzuführenden Fächern/ Teildomänen bei VERA-3/ VERA 8 erfolgt durch die Schulleitung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkonferenzen. Für Schulen in freier Trägerschaft ist die Durchführung der Vergleichsarbeiten der Jahrgangsstufen 3 und 8 grundsätzlich freiwillig. Die Ergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler einer Klasse werden diesen und ihren Erziehungsberechtigten zu dem durch das für Schule zuständige Ministerium festgesetzten Zeitpunkt bekannt gegeben, eine Kopie wird der Schülerakte beigefügt. Die bearbeiteten Testhefte können den Erziehungsberechtigten nach der Auswertung zur freien Verfügung ausgehändigt werden.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2016 in Kraft und am 31. Juli 2017 außer Kraft.

Anlage

Verpflichtungsgrad der Fächer / Teildomänen und Termine für VERA-3/-8, Schuljahr 2016/2017

Jahrgangsstufe	Fach	Termine	Verpflichtungsgrad	Dauer
VERA-3	Deutsch - Lesen	02.05.2017	verpflichtend	40 Minuten
	Deutsch - Orthografie	04.05.2017	freiwillig	30 Minuten
	Mathematik (MS, GM)	27.04.2017	verpflichtend	2 x 30 Minuten
VERA-8	Englisch – Lesen	02.03.2017	freiwillig	40 Minuten
	Englisch – Zuhören	02.03.2017	verpflichtend	40 Minuten
	Deutsch – Lesen	28.02.2017	freiwillig	40 Minuten
	Deutsch – Zuhören	28.02.2017	verpflichtend	40 Minuten
	Mathematik (alle Leitideen)	06.03.2017	verpflichtend	80 Minuten (einschließlich Pause)

Die Termine für die Informationsveranstaltungen des ISQ für Lehrkräfte aus Brandenburg werden rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben.

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 31/16

Vom 12. Juli 2016
Gz: 14.P-50001

Information über die 29., 30. und 31. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Die Mitteilung berücksichtigt alle Änderungen des Brandenburgischen Schulgesetzes seit der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14). Sie ist als Einlegeblatt für die Broschüre „Brandenburgisches Schulgesetz - Rechte und Regeln“ des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (7. Auflage, August 2014) geeignet und aktualisiert diese zum Rechtsstand 1. August 2016.

29. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz ist durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 26) geändert worden. Durch Artikel 2 (Folgeänderungen) Absatz 4 wird § 2 Nummer 8 wie folgt gefasst:

*„8. Wohnung:
die Wohnung einer Person gemäß § 20 des Bundesmeldegesetzes, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß den §§ 21 und 22 des Bundesmeldegesetzes.“*

30. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz ist durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 12) geändert worden. Durch Artikel 9 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes) wird § 101 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Auf Schulverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes und im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg Anwendung. Besteht das Bedürfnis zur Errichtung oder Fortführung einer Schule und ist anders ein geordneter Schulbetrieb nicht zu gewährleisten, können die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. § 43 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Anordnungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde zu treffen sind.“

31. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

1. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz ist durch das Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden und anderer Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) ge-

ändert worden. Durch Artikel 7 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes) wird es wie folgt geändert:

- a. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 132 wie folgt gefasst:

„§ 132 Personal der staatlichen Schulämter“.

- b. § 61 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einer Schule erworbener Abschluss gilt auch im Land Brandenburg, wenn dieser den Vereinbarungen der Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Sonstige Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden, bedürfen der Anerkennung durch das für Schule zuständige Ministerium. Die Befugnis der Anerkennung kann auf die staatlichen Schulämter übertragen werden.“

- c. § 73 Absatz 5 und Absatz 6 werden wie folgt gefasst:

(5) Will das staatliche Schulamt von dem Vorschlag der Schulkonferenz abweichen, so begründet es dies der Schulkonferenz gegenüber. Die Schulkonferenz äußert sich spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung. Bleibt die Schulkonferenz bei ihrem Vorschlag, so entscheidet das für Schule zuständige Ministerium abschließend. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn das staatliche Schulamt vom Vorschlag des Schulträgers abweichen will.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung bei einem Wechsel von Beschäftigten, die nach einer Tätigkeit in einer Schulbehörde, an einer anderen Schule in öffentlicher Trägerschaft oder im Auslandsschuldienst in einer ihrem Amt entsprechend bewerteten Funktionsstelle eingesetzt werden sollen. Die Schulkonferenz und der Schulträger erhalten vor dem Wechsel Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme. Spricht sich die Schulkonferenz oder der Schulträger gegen den Wechsel aus, entscheidet das für Schule zuständige Ministerium. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Fälle, in denen insbesondere aufgrund der Auflösung oder der Änderung von Schulen eine amtsentsprechende Verwendung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters nicht möglich ist.“

- d. Die §§ 131 und 132 werden wie folgt gefasst:

„§ 131 Schulbehörden

(1) Oberste Schulbehörde ist das für Schule zuständige Ministerium. Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es übt die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über die staatlichen Schulämter sowie die Rechtsaufsicht über die

- 1. Landkreise,*
- 2. kreisfreien Städte und*
- 3. Schulverbände, an denen Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden oder Gemeindeverbände eines anderen Landes beteiligt sind,*

als Schulträger aus.

(2) Untere Schulbehörden als sonstige untere Landesbehörden sind die regional zuständigen staatlichen Schulämter. Die staatlichen Schulämter üben die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schulen aus. Sie üben die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Schulverbände als Schulträger in anderen als den in Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 genannten Fällen aus. Die staatlichen Schulämter sollen ihre Aufgaben in enger Kooperation mit den Schulträgern wahrnehmen, insbesondere durch einen gegenseitigen und rechtzeitigen Austausch von Anregungen und von Informationen über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, einem staatlichen Schulamt Aufgaben der unteren Schulbehörde in der örtlichen Zuständigkeit anderer staatlicher Schulämter durch Rechtsverordnung zu übertragen.

(4) Die Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des staatlichen Schulamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schule liegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 132

Personal der staatlichen Schulämter

(1) Das Personal der staatlichen Schulämter steht in einem Dienstverhältnis zum Land. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Leiterinnen und Leiter der staatlichen Schulämter. Die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamtes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals des staatlichen Schulamtes, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium und mit seiner Ermächtigung die staatlichen Schulämter können Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Schulaufsicht und der Schulberatung zu ihrer fachlichen Unterstützung sowie zur fachlichen Unterstützung von ihnen nachgeordneten Einrichtungen des Landes einsetzen. Diese nehmen die Aufgaben im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. Den betroffenen Schulen können zur Vermeidung von Unterrichtsausfall nach Maßgabe des Haushalts Ersatzstellen zugewiesen werden.“

e. Ergänzender Hinweis:

Aufgrund der Auflösung des Landesschulamtes und der Errichtung der staatlichen Schulämter sind die nicht aufgeführten Vorschriften des Brandenburgischen Schulgesetzes, die inhaltlich auf die Aufgaben und Funktionen des Landesschulamtes Bezug nehmen, dahingehend redaktionell angepasst worden, dass das Wort „Landesschulamt“ jeweils durch die Wörter „staatliche Schulämter“ beziehungsweise „staatliches Schulamt“ ersetzt worden ist.

2. Zitierweise

Die Zitierweise lautet gegebenenfalls:

„§ ... des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5).“

3. Brandenburgisches Vorschriftensystem

Die konsolidierte Fassung des Brandenburgischen Schulgesetzes finden Sie im Internet unter:

http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg_2016